



Karpstein · Longo · Nübel

VERWALTUNGSRECHT · KOMMUNALRECHT · ENERGIERECHT

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

STELLUNGNAHME

Windkraftentwicklung in Hessen: Ambitionierte Regierungsziele, hemmende Verwaltungspraxis

Von RA Hans Karpstein, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und RA Dr. Fabio Longo
im Auftrag des BWE Landesverband Hessen

Regierungserklärung vom 14.07.2014:

„Wenn wir die Verdoppelung der erneuerbaren Stromerzeugung in Hessen erreichen wollen, muss die bestehende Windkraftleistung in den kommenden fünf Jahren nahezu verdreifacht werden. Derzeit sind knapp 500 neue Windkraftanlagen mit insgesamt rund 1280 MW Leistung genehmigt oder im Genehmigungsverfahren. Wenn alle diese Anlagen in den kommenden 3 bis 4 Jahren gebaut werden, haben wir eine echte Chance, unsere Ziele zu erreichen.“

TAREK AL-WAZIR Staatsminister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Überblick

I.	Vorbemerkung.....	1
II.	Ambitionierte Ausbauziele und neues EEG 2014.....	2
III.	Änderungsbedarf in Regionalplanung und Genehmigungspraxis.....	3
1.	Regionalplanung.....	3
2.	Vollzug des Artenschutzrechts.....	6
3.	Vollzug des Waldrechts.....	10
4.	Vollzug des Denkmalschutzrechts.....	11
5.	Vollzug des vorsorgenden Bodenschutzrechts.....	12

I. Vorbemerkung

Die Energiewende ist die Chance, das Land unabhängig von fossilen Energieimporten zu machen sowie durch dezentrale Erzeugung, Herstellung und Dienstleistungen den heimischen Wirtschaftsraum zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen.¹ Gleichzeitig werden mit dem Umstieg auf erneuerbare Energien die Probleme der Bedrohung des Menschen durch die Atomkraft sowie eine weitere Erhöhung der immensen generationenübergreifenden Kostenbelastung strahlender Abfälle gelöst. Eine konsequente Energiewende unterbindet die Zerstörung weiterer Landstriche durch Braunkohle-Abbau sowie den Schadstoff-Eintrag in Luft und Wasser durch fossile Energienutzung. Die Ziele der hessischen Landesregierung für den Ausbau erneuerbarer Energien betreffen daher einen herausgehobenen öffentlichen Belang, wie er bereits mehrfach von der Rechtsprechung anerkannt wurde.²

¹ Zur zusätzlichen Netto-Beschäftigung durch die Energiewende: Beschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland: Ausbau und Betrieb heute und morgen, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, verfügbar im Internet unter: bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/beschaeftigung-durch-erneuerbare-energien-in-deutschland,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf (Abruf am 08.06.2015), siehe auch: neue energie, 2015/04, S. 18 ff.

² Zuletzt VGH Kassel, Beschluss vom 10. April 2014 – 9 B 2156/13 –, juris, Rn. 102; eingehend Longo, Neue örtliche Energieversorgung als kommunale Aufgabe, 2010, S. 165 ff., 206, 218 ff.

Zusammenfassung:

Im Gegensatz zu den Erfordernissen der Energiewende in Hessen (Energiegipfel 2011) steht eine Praxis, die den Windenergieausbau in vielen Fällen hemmt und behindert. Derzeit scheitern zahlreiche Windenergieprojekte am Gesetzesvollzug und an der beabsichtigten Regionalplanung, weshalb die in der Regierungserklärung vom 14. Juli 2014 genannten Ziele außer Reichweite geraten. Wird die mit dem Naturschutz-Leitfaden im Jahr 2013 verschärfte Genehmigungspraxis und der derzeit beabsichtigte strenge Ausschluss in der Landes- und Regionalplanung fortgeführt, werden die Regierungsziele verfehlt.

Die folgenden Ausführungen sollen aufzeigen, wie Regionalplanung und Gesetzesvollzug im Einklang mit den Gesetzen so geändert werden können, dass die Regierungsziele erreichbar werden.

II. Ambitionierte Ausbauziele und neues EEG 2014

Die Windenergie an Land ist als effektivster und kostengünstigster erneuerbarer Energieträger das „Zugpferd“ der Energiewende. Das landesplanerische Ziel ist die Erzeugung von 28 TWh Elektrizität pro Jahr aus Windenergie und damit von rund $\frac{3}{4}$ des Strombedarfs in Hessen.³ Das 2%-Flächen-Ziel ist kein alleiniger Garant, um die Energiewende in Hessen zu erreichen. Die in der Regionalplanung ausgewiesenen Vorrangflächen müssen auch für die Erzeugung von ausreichend Windstrom geeignet sein. Nur so kann das Ziel der Verdoppelung der erneuerbaren Stromproduktion in Hessen bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahr 2018 erreicht werden.

Durch das EEG 2014 sind die Vorbereitungen zur Regionalplanung weitgehend überholt. Dies zeigt sich besonders drastisch am Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen mit dem großräumigen Ausschluss der windhöffigsten Gebiete Vogelsberg / Westerwald. Das neue EEG engt die Standortwahl auf die besten Standorte ein. Unterhalb 6 m/s auf 140 m Nabenhöhe dürften Standorte zumeist unwirtschaftlich sein.⁴ Weit über 80% der ausgewiesenen Standorte in Mittelhessen sind nach den Entwurfsplanungen 2014 keine windstarken Standorte (>6,5 m/s).

Das neue EEG 2014 verändert die Rahmenbedingungen für den Windkraftausbau in Hessen grundlegend. Die Voraussetzungen für Investitionen sind bis zum Jahr 2017 zwar unsicherer geworden, aber wohl noch absehbar. Aus hessischer Sicht müssen die Weichen im Gesetzesvollzug daher zügig für den Ausbau der Windkraft gestellt werden, um möglichst viele Projekte vor 2017 realisieren zu können. Bedenkt man, dass bei Windenergieanlagen von der Projektierung über Planung und Genehmigung bis zur Inbetriebnahme mindestens drei bis fünf Jahre vergehen, ist die Zeit sehr knapp. Bis Ende 2016 genehmigte WEA können zwar noch bis Ende 2018 ohne Ausschreibungen errichtet werden (§ 102 Nr. 3 EEG 2014). Wegen der zubauabhängigen Vergütungskürzung kann heute jedoch nicht seriös vorhergesagt werden, ob und bis wann die übergroße Mehrzahl der genehmigten hessischen Binnenlandstandorte nach 2017 noch wirtschaftlich betrieben werden kann. Gerade für Schwachwindstandorte wird es voraussichtlich sehr ernst, da der sog. atmende Deckel im Jahr 2016 wegen des deutschlandweit starken Zubaus in 2014 (und voraussichtlich auch in 2015) mit der maximal möglichen Vergütungskürzung von 1,2 % pro Quartal greift (§ 29 Abs. 2, 3 Nr. 5 EEG 2014).

Wie sich das Investitionsklima für den Fall der Einführung der – europarechtlich nicht zwingenden⁵ – Ausschreibungen verändert, ist zwar nur schwer absehbar. Als sehr wahrscheinlich muss angenommen werden, dass hessische Standorte kaum Zuschläge erhalten werden, wenn überwiegend windschwache Standorte in der Regionalplanung ausgewiesen werden; dies gilt auch bei regional nach Nord-Süd-Standorten differenzierenden Ausschreibungen.

³ Begründung zur LEP-Änderung, Nr. 4.3, S. 7.

⁴ Meixner/Morber, Windenergie in Hessen, Technik & Mensch, VDI BV Frankfurt-Darmstadt e.V., 2014/02, S. 11/13 f.

⁵ Münchmeyer/Kahles/Pause, Erfordert das europäische Beihilferecht die Einführung von Ausschreibungsverfahren im EEG?, Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 5 vom 16.07.2014, S. 11 ff. verfügbar im Internet unter: www.stiftung-umweltenergie recht.de/fileadmin/pdf_aushaenge/Aktuelles/WueBericht__5_Beihilferecht_Erfordernis_Ausschreibungen_final_2014-07-16.docx.pdf (Abruf am 24.04.2015).

In der Regionalplanung sind die wirtschaftlichen Grundlagen des neuen EEG zu beachten, damit die kommunalen und privaten Investoren Vorranggebiete auch bebauen können. Ausweisungen unter 6 m/s sollten daher nicht auf das 2%-Ziel angerechnet werden (besser: Vorranggebietsausweisung auf deutlich mehr als 2% der Landesfläche, siehe zur weiteren Abhilfe unten III.1.). Mindestens 1 % der Vorrangflächen sollte auf windstarken Standorten (>6,5 m/s) ausgewiesen werden. Zu begrüßen ist vor diesem Hintergrund die Absicht des Staatsministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, die Windkraftentwicklung richtigerweise als Aufgabe der Wirtschaftsförderung einzuordnen und die Hessen Agentur für die Ausbauziele einzuspannen. Regionalplanung und Genehmigungspraxis können mit diesem Leitbild in Einklang gebracht werden. Dazu muss die unnötig restriktive und vor allem im Natur-, Artenschutz- und Waldrecht bedenkliche Gesetzesanwendung aufgegeben werden.

III. Änderungsbedarf in Regionalplanung und Genehmigungspraxis

1. Regionalplanung

Bei der Planung von Vorranggebieten für Windkraft wird oft verkannt, dass der Hauptzweck der Raumentwicklung darin besteht, den Raum für wirtschaftliche Nutzungen – dazu gehört die Windenergie – in Anspruch zu nehmen (§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 2 ROG). Unter Beachtung des Abwägungsgebots ist dann sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Nutzungen unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionen zu gestalten sind. Dabei ist zu beachten, dass die Windenergienutzung neben der Verfolgung wirtschaftlicher und sozialer Belange (z.B. für Wirtschaftswachstum im ländlichen Raum, § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 ROG) zusätzlich ein Belang der Umweltvorsorge darstellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: „räumliche Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind zu schaffen“). Es ist also im Gegensatz zur bisherigen Praxis sogar gerechtfertigt, konkrete Naturschutzbelange bei der Windkraftentwicklung geringer zu gewichten als bei anderen Wirtschaftsprojekten, da sowohl ökonomische, soziale und ökologische Belange für die Windkraft streiten. Selbstverständlich sollte wenigstens sein, dass – anders als bisher – keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, wie z. B. die Ausweisung von Ausschlussgebieten für Windkraft ausgerechnet in den windhöufigsten Landesteilen, wo auch die Kommunen für den Ausbau der Windkraft eintreten.

a) Effizienzgebot

Die Schwarz-Weiß-Planung mit 2%-Vorrangflächen und 98% mit Ausschlusswirkung (LEP 3.1, Ziel 1, Grundsatz 1) ist bislang nirgendwo in Hessen umgesetzt worden. Der Vorteil der Klarheit ausgewiesener Vorranggebiete (bei allen Risiken der juristischen Angreifbarkeit dieser absoluten Planung) greift daher nicht durch. Im Gegenteil: Derzeit messen Landesplanungsbehörden Regionalplan-Entwürfen eine Vorwirkung zu mit der Folge, dass im für die Windkraft privilegierten Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Vorhaben verhindert werden, wenn sie nicht innerhalb der Entwurfs-Vorranggebiete liegen. Dies ist ein schwerwiegendes Problem, weil die Planungsbemühungen mit weiträumigem Ausschluss der windhöufigsten Landesteile (ab 6,5 bis nahe 8 m/s im Vogelsberg) erst recht seit dem EEG 2014 überholt sind, da mit der Novelle Standorte unter 6 m/s nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich bebaubar sind. Der Plangeber muss bei Schwarz-Weiß-Planung aber gerade die windhöufigsten Standorte in Hessen ausweisen. **Die Vorranggebiete müssen zur Windkraftnutzung besonders geeignet sein.** Die Konsequenz der Ausschlussplanung des LEP ist ein strenges Effizienzgebot, das sich u. a. aus folgenden Rechtsgründen ergibt:

- Mit der Planung muss der „Windenergienutzung in substantieller Weise Raum“ verschafft werden.⁶ Es geht hierbei nicht nur darum, möglichst viele Fläche auszuweisen, sondern solche Flächen gezielt zu identifizieren und auszuweisen, die eine möglichst ertragreiche Windstromproduktion gestatten. Auch die privaten Belange der windkraftinteressierten Grundstückseigentümer, die von einem Ausschlussgebiet betroffen sind, müssen von der Regionalplanung in der Abwägung beachtet werden.
- Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sind ein Sonderfall des Raumordnungsrechts, weil sie sowohl den Charakter eines Vorranggebiets als auch den eines Eignungsgebiets haben (§ 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1, 3 und S. 2 ROG). Die Ausschlusswirkung auf das gesamte übrige Landesgebiet folgt dabei aus dem Charakter der Vorranggebiete als Eignungsgebiete.

Die Regionalpläne würden überdies rechtlich angreifbar, weil die im LEP beschriebene energiepolitische Bedeutung des 2%-Ziels (= 28 TWh Windstromproduktion) von den Regionalplänen nicht annähernd erfüllt werden kann.⁷ Unseres Erachtens liegt hierin der Keim für Abwägungsfehler, mit denen die Unwirksamkeit von Regionalplänen vorgezeichnet ist.

b) Artenschutz in der Regionalplanung

Auf der Ebene des Regionalplans ist eine Letzt abwägung zur Berücksichtigung empfindlicher Vogel- und Fledermausarten nicht möglich. Diese Praxis widerspricht dem Grundsatz der Mittelfristigkeit der Raumordnungspläne (§ 7 Abs. 1 S. 1 ROG). Erstens fehlt aktuell die Datenbasis über das Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten. Zweitens kann man nicht seriös vorhersagen, ob und wo in fünf bis zehn Jahren eine bestimmte Vogelart überhaupt noch im Umkreis eines möglichen WEA-Standorts vorkommt. Rotmilan und Schwarzstorch wechseln windkraftunabhängig und nicht vorhersehbar ihren Horst zur Aufzucht. Übliche Horstwechsel beim Schwarzstorch im 3-Jahres-Rhythmus und noch häufiger beim Rotmilan kann eine auf 8 bzw. 10 Jahre angelegte Regionalplanung nicht sachgerecht aufnehmen. Die Berücksichtigung häufig wechselnder einzelner Horststandorte der Großvögel (eine Forderung des Umweltministeriums) hat sich nicht als geeigneter, rechtsicherer Planungsansatz erwiesen. Es muss der natur- und artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des insoweit durchaus leistungsfähigen Genehmigungsverfahrens überlassen werden, ob ein Standort im Konflikt mit empfindlichen Vogel- und Fledermausarten steht (dazu näher unter 2.). Die Regionalplanung wird mit einer Detailplanung und endgültigen Konfliktschlichtung überfordert, was weder Artenschutz noch rechtssicherer Windkraftnutzung in Vorranggebieten dient.

c) Vogelschutzgebiete (Natura 2000) und Verträglichkeitsgutachten

In die Regionalplanung soll als – nur per Einzelgestattung zu überwindender – Ausschlussgrund die Verträglichkeit der Planwirkungen mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets eingestellt werden.⁸ Dabei wird das Rechtsregime des § 34 BNatSchG mit der Folge angewendet, dass keine gleichrangige Abwägung mehr mit dem Effizienzgebot für die windhöffigsten Standorte stattfindet. Den aktuell verfolgten Ausschluss der Angebotsplanung in Vogelschutzgebieten und den damit verbundenen generellen Vorrang für Vogelschutzgebiete gegenüber dem Effizienzgebot halten wir für rechtswidrig.⁹ Gerechtfertigt ist allenfalls die Einstellung der Verträglichkeit im Sinne von § 34 BNatSchG als besonderen Abwägungsbelang bei der Aufstellung des Regionalplans (§ 7 Abs. 2 und 6 ROG). Diesem Abwägungsbelang darf im Verhältnis zur Windhöffigkeit (Effizienzgebot) kein genereller Vorrang eingeräumt werden. Erst recht darf in Vogelschutzgebieten nicht vom raumordnungsrechtlichen Prinzip der Angebotsplanung abgerückt werden; projektbezogene Einzelgestattungen sieht das Raumordnungsrecht nicht vor.

⁶ Ständige Rechtsprechung des BVerwG seit 4 C 15.01 vom 15.12.2002.

⁷ Eingehend hierzu: Longo, Änderung des LEP 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Ausschussvorlage WVA/18/51 zur Landtags-Drucksache 18/7123 (Stand: 18. Mai 2013).

⁸ Zu den weitreichenden Folgen und die Unmöglichkeit der Erreichung der hessischen Energiewende-Ziele: Meixner/Morber, Windenergie in Hessen, Technik & Mensch, VDI BV Frankfurt-Darmstadt e.V., 2014/02, S. 11/14 ff.

⁹ Ausführlich hierzu: Karpenstein, Stellungnahme zu den Auswirkungen der Verträglichkeitsgutachten auf den Ausbau der Windenergie in Mittelhessen (Stand: 14.03.2014), zu beziehen über die Verfasser.

Sollten die Behörden der Landes- und Regionalplanung bei ihrer Rechtsauffassung bleiben und die Regionalversammlungen dieser folgen, müssen die Regionalpläne unter diesen Vorzeichen wenigstens beachten, dass die Schwelle zu erheblichen Beeinträchtigungen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) infolge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Vogelschutz (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) gar nicht erreicht wird. Mit leistungsfähigen und von der Windkraft zu finanzierenden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz und zur Schaffung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten kann effektiverer Artenschutz betrieben werden als durch die Verhinderung der Windenergie. Das Qualitätssicherungsgutachten erklärt ausdrücklich, dass negative Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet Vogelsberg nicht plausibel erklärt werden können.¹⁰ Im Gegenteil bietet der Ausbau der Windkraft eine Chance, für die überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigten Vögel neue Entfaltungsmöglichkeiten und darüber hinaus generelle Habitatverbesserungen für Fische, Amphibien, Insekten und andere Lebewesen zu schaffen.

Abhilfe in der Praxis:

Regionalplanung / Arten- und Naturschutz

Zur Erreichung der Windkraftausbauziele halten wir eine zügige Überarbeitung der Regionalplanung für erforderlich. Vordringlich ist eine Festlegung der Vorrangflächen in den Regionalplänen nach gängigen harten und weichen Tabukriterien (ohne Artenschutz, aber mit Lebensraumbetrachtung) von deutlich über 2% (wegen der „Verluste“ aus Artenschutzgründen im Genehmigungsverfahren) mit einer besonderen Berücksichtigung der windhöffigsten Flächen. Der Artenschutz kann völlig hinreichend im späteren Genehmigungsverfahren nach einer zunehmend professionellen und akzeptierten Praxis berücksichtigt werden. Ein aus Naturschutzrecht hergeleiteter Ausschluss weiter Teile von Vogelschutzgebieten ist rechtlich angreifbar. Die Regionalplanung muss die Steuerung mit einer gerechten Abwägung erreichen, wobei das Effizienzgebot bei windhöffigen Flächen besonders stark zu beachten ist. Sollten die Regionalpläne nicht entsprechend dieser Empfehlungen geändert werden, sind die Regierungsziele nicht erreichbar. Der obersten Landesplanungsbehörde bliebe dann eine Zurückweisung der Genehmigung von Regionalplänen oder die Abschaffung der Schwarz-Weiß-Planung durch eine Änderung des Landesentwicklungsplans.

¹⁰ Qualitätssicherung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Büros PNL, Endbericht vom 27.11.2014, fachliche Bewertung: BAADER KONZEPT, S. 14.

2. Vollzug des Artenschutzrechts

Der Vollzug des Artenschutzrechts ist intensiv geprägt durch den Leitfaden vom 29.11.2012.¹¹ Seine Ausarbeitung erfolgte nach dem Energiegipfel zum Zweck der Erleichterung und Beschleunigung der Energiewende. So heben die Ministerien einleitend hervor: „Der nachfolgende Leitfaden soll für den Ausbau der Windenergie, der in der Energiepolitik eine herausragende Bedeutung zukommt, einen einheitlichen Vollzug, die Erleichterung von Genehmigungsverfahren ermöglichen (...) und zu ihrem beschleunigten umwelt- und gesellschaftsverträglichen Ausbau beitragen, um die Ziele der hessischen Landesregierung zu erreichen.“ (S. 4)

In der Praxis sind weder Erleichterung noch Beschleunigung feststellbar. Im Gegenteil verursachen die dezidierten Anforderungen des Leitfadens im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden einen hohen Planungs- und Untersuchungsaufwand, der die Wirtschaftlichkeit von Windkraftprojekten – erst recht nach dem neuen EEG – nachdrücklich berührt. Als besonders hinderlich hat sich in der Praxis herausgestellt, dass der Leitfaden sehr förmlich als absolut bindende Arbeitsanweisung behandelt wird. Genehmigungsablehnungen sollen ernstlich darauf gestützt werden, dass Untersuchungsstunden nicht eingehalten oder die Zahl der Begehungen z. T. extrem kleinlich geprüft werden. Diese Praxis muss geändert werden. Der Leitfaden ist kein Erlass und sieht keine absolute Bindungswirkung vor. Er will – anders als in der aktuellen Verwaltungspraxis – ausdrücklich „keinen starren Rahmen“ (S. 4) schaffen.

Abhilfe in der Praxis:

Artenschutz / Leitfaden

Um dem Zweck des Leitfadens zur Erleichterung und Beschleunigung des Windkraftausbaus gerecht zu werden, muss er – vor einer ggf. grundlegenden Überarbeitung – von den Behörden in Bezug auf Anforderungen und Verbindlichkeit weniger strikt angewendet werden. Die Verwaltungsgerichte räumen den Behörden großzügig eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative ein, die von der Verwaltung allzu häufig nicht genutzt wird. Eine starre Anwendung des Leitfadens macht die Möglichkeit, im Einzelfall sachgerecht zu entscheiden, zunichte, obwohl der Leitfaden selbst betont, dass der Einzelfall entscheidend ist. Die Einschätzungsprärogative und der ursprüngliche Zweck des Leitfadens als fachliche Hilfestellung verkommen so und werden durch das Überprüfen rein formaler Kriterien ersetzt.

a) Fledermäuse

Nachdem die Windkraft wegen der technisch heute möglichen Höhe moderner Türme Waldstandorte in Anspruch nehmen kann, rückte der Fledermausschutz in den Fokus. Die neu auftretenden Problemstellungen und Erkenntnislücken werden hart zulasten der Windkraft gelöst. Der Leitfaden nimmt gleich 10 Fledermausarten als windkraftgefährdet an und hat die Untersuchungsstandards sehr hoch gesteckt. Das führt wegen der Untersuchungstiefe und der Schwierigkeit, vom Boden aus tragfähige Daten zu gewinnen, zu erheblichen, die Wirtschaftlichkeit bedrohenden Verzögerungen und Verteuerungen. Zu einem guten Stück wird Windprojekten hier (gegen klare Festlegungen des BVerwG) Grundlagenforschung übertragen.

Dabei geht der aktuelle Leitfaden für Brandenburg (Mai 2014) fachlich durchaus gut begründbar davon aus, dass „mit zunehmender Turmhöhe und damit zunehmendem Abstand der Rotoren vom Boden die Zahl der schlaggefährdeten Arten sinkt“.¹² In Brandenburg sind zudem nur 4 Fledermausarten statt 10 als windkraftgefährdet eingestuft. Übertreibt man in Hessen?

Es gibt viele Projekte in Hessen, die durch sehr anspruchsvolle Anforderungen des Leitfadens aufgegeben oder wesentlich verteuert und verzögert werden. So wurde für die Mopsfledermaus

¹¹ Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“, HMU/ELV und HMWVL vom 29.11.2012.

¹² Vgl. zum geringeren Kollisionsrisiko durch höhere Anlagen, hier zum Uhu: VGH Kassel, Beschluss vom 28. Januar 2014 – 9 B 2184/13 –, juris, Rn. 25.

eine Tabuzone von 5 km gefordert (ITN 2012), was der Leitfaden 1:1 trotz unklarer Schlaggefahr übernommen hat. Dadurch sind weit fortgeschrittene, deutlich vor der Vorlage des Leitfadens begonnene, interkommunale Projekte radikal gestoppt worden. Die im Jahr 2012 fachlich aufgerufene Zone von 5 km ist in 2014 wieder revidiert worden (ITN 2014). Das Ergänzungsgutachten von ITN empfiehlt nun eine Tabuzone von nur noch 1 km für Wochenstubenquartiere im Wald und für Winterquartiere. Innerhalb eines 5 km-Radius gelten differenzierte Kriterien, abhängig z.B. vom Landschaftstyp.¹³ Die Behandlung der Mopsfledermaus ist nur ein Beispiel wie übermäßige Vorsorge und unvorhersehbare Maßstäbe der Naturschutzbehörden die Energiewende ver- oder behindern. Maximalistische Vorstellungen der Artenspezialisten müssen in der Verwaltungspraxis mit den Belangen der Energiewende in Ausgleich gebracht werden. Hierzu eröffnet die naturschutzrechtliche Einschätzungsprärogative einen weiten Spielraum, der vom höchsten hessischen Verwaltungsgericht anerkannt wird.¹⁴ Die Windkraft kann nicht das ganze Elend des Artensterbens ausbaden müssen. Um den Ausbaubedarf im Sinne der Regierungsziele und dem öffentlichen Bedürfnis nach Umsetzung der Energiewende gerecht zu werden, sollte auch das Instrument der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) in besonderen Fällen in Erwägung gezogen werden.

Abhilfe in der Praxis:

Artenschutz / Fledermäuse

Im Fledermausschutz ist die Steuerung (Abschaltalgorithmus) ein wirksames Mittel gegen Schlaggefahr. Wird die Steuerung freiwillig oder per Auflage eingerichtet, stehen die WEA in den Nächten automatisch, in denen Fledermäuse auftreten können (warm, Schwachwind, kein Regen). Die signifikante Tötungsgefahr durch Rotorschlag ist sicher ausgeschlossen. Der Betriebsverlust beträgt regelmäßig etwa 2% des Ertrags für max. 2 Jahre. In der Zeit, in der der Algorithmus die Tötungsgefahr ausschließt, wird in Gondelhöhe und am Mast in Höhe der Rotorspitze überprüft, ob Fledermäuse überhaupt im Rotorbereich vorkommen. Dieses Monitoring sichert deutlich bessere Ergebnisse, als die Untersuchung vom Boden aus, die nur etwa 50 m weit reicht. So können sichere Erkenntnisse gewonnen werden, wann und zu welchen Bedingungen eine Tötungsgefahr besteht. Der Betreiber, der die zeitraubenden umfangreichen und mit unsicheren Ergebnissen behafteten Untersuchungen vom Boden aus vermeiden will, sollte diese sichere Art des Fledermausschutzes wählen können.

Wenn aber die jetzt von ITN 2014 für die Mopsfledermaus geforderten Abschaltzeiten von März bis inkl. November 1:1 von der Genehmigungspraxis übernommen werden, ist dies wirtschaftlich nicht hinnehmbar. Die windertragsstarken kalten Monate mit ihren langen Nächten in die Abschaltzeiten hineinzunehmen, ist im Übrigen fachlich anfechtbar (Fledermäuse fliegen nur bei Schwachwind und Wärme).

Bodenuntersuchungen bleiben zur Vermeidung baubedingter Eingriffe wichtig. Schädigungen durch die Rodung besiedelter Bäume können durch Standortwahl, Bauzeitenbeschränkungen (Bauen im Winter ist ohnehin obligatorisch) und ökologische Bauleitung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

¹³ Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN 2014), Studie im Auftrag des HMWEVL: Konkretisierung der hessischen Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* bei Windenergie-Planungen unter besonderer Berücksichtigung der hessischen Vorkommen der Art, 2014, S. 20 ff.

¹⁴ VGH Kassel, Beschluss vom 28. Januar 2014 – 9 B 2184/13 –, juris.

b) Großvögel wie Schwarzstorch und Rotmilan

Der Schutz vor Vogelschlag ist ungerechtfertigt stark durch Vorsorgeüberlegungen gekennzeichnet, obwohl sich die anfänglichen Ängste vor „Vogelschredderei“ nicht bewahrheitet haben. Die bestehenden Vorschläge der Vogelschutzwarten für Vorsorgeabstände geraten in der Praxis schnell zu fachlich nicht haltbaren Tabukreisen. Der Leitfaden hat die „Helgolandliste“ ohne Abwägung 1:1 übernommen, obwohl sie nur Empfehlungen enthält und die Vogelschutzwarten parteiisch sind. Die dort als windkraftsensibel aufgeführten Vogelarten werden mit einem Abstand von pauschal 1.000 m geschützt, für den Schwarzstorch wurden sogar 3.000 m für richtig gehalten. Der so erzeugte „Flächenverbrauch“ schlägt auf Planungs- und Genehmigungsverfahren in guten Windlagen empfindlich durch. Demgegenüber erzwingt das Recht (BImSchG) gegenüber dem Menschen wegen des Lärms der WEA nur etwa 700-750 m Abstand und nur durch politische Entscheidung (LEP) gelten in Hessen 1.000 m als Schutzabstand. Der VGH Kassel hat hingegen eine 200 m hohe WEA im Abstand von nur 492 m zu einem Wohnhaus im Außenbereich für zulässig gehalten.¹⁵ Für einen Schwarzstorch-Horst hat der VGH Kassel im Einzelfall 1.400 m statt der 3.000 m gebilligt.¹⁶ Auch die Fachmeinung (u.a. das vom Land bevorzugte Büro PNL) kommt zunehmend zur Erkenntnis, dass beim Schwarzstorch als Vorsorgeabstand 1.000 m ausreichen. Dem Rotmilan soll künftig sogar ein Vorsorgeabstand von 1.500 m zugebilligt werden. Die Vorsorgeabstände im Leitfaden erscheinen überzogen. Das gleiche gilt für die Zahl der im Leitfaden als windkraftsensibel angenommenen Arten. Der Rotmilan fehlt im neuen Leitfaden aus Brandenburg ganz, obgleich die dortigen Bestände der Art mit der hessischen Population vergleichbar sind.

Abhilfe in der Praxis:

Artenschutz / Großvögel

In der Praxis der Genehmigungsverfahren hat sich eine sachgerechte (allerdings aufwändige und teure) Lösung durch Einzelbetrachtung der Flugbewegungen (Flugraumanalyse) entwickelt, die von der Windbranche akzeptiert wird. Die Behörden sollten angehalten werden, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (Habitatverbesserungen) in der Planung positiver zu bewerten. Ein so am Einzelfall orientiertes Verfahren ist artenschutzrechtlich leistungsfähig, wenn am Ende wirklich auch die fachlich abgesicherte Entscheidung steht, die pauschalen Abstände deutlich zu verkürzen.¹⁷

¹⁵ VGH Kassel, Beschluss vom 26. September 2013 – 9 B 1674/13 –, juris.

¹⁶ VGH Kassel, Beschluss vom 28. Januar 2014 – 9 B 2184/13 –, juris, Rn. 25.

¹⁷ Außerhalb Hessens gibt es Beispiele, wo die Parkerweiterung daran zu scheitern droht, dass der Schwarzstorch im Nachhinein 650 m neben dem Park einen Horst errichtet hat. Rotmilane ziehen 250 m neben einem Park in Hessen erfolgreich Junge auf.

c) Örtliche „Verwaltungshelfer“

Die gerade eingeforderte Entscheidung, von den Vorsorgeabständen der Vogelschutzwarten im Einzelfall auch einmal deutlich abzuweichen (was der VGH Kassel für den Schwarzstorch bei 1,4 km statt 3 km gebilligt hat), wird in der Genehmigungspraxis häufig dadurch konterkariert, dass örtliche Vogelbeobachter Daten insbesondere von Rotmilan und Schwarzstorch an die Behörde liefern, die den Feststellungen der vom Betreiber beauftragten Gutachter widersprechen. Die Rechtsprechung des obersten hessischen Verwaltungsgerichts verleiht Hinweisen örtlicher „Verwaltungshelfer“ allerdings kein besonderes Gewicht.¹⁸ Die sorgfältig nach dem Leitfaden erstellten Flugraumanalysen der beauftragten Sachverständigen werden nach dieser Rechtsprechung nicht plötzlich wertlos, wenn von Privatpersonen Beobachtungen vorgebracht werden.

Die Behördenpraxis sieht jedoch teilweise anders aus: Sie führt im Extremfall dazu, dass Genehmigungen verweigert werden, weil den Angaben des örtlichen Vogelbeobachters ebenso oder mehr Glauben geschenkt wird, wie dem professionell tätigen Sachverständigen, der zu anderen Ergebnissen gekommen ist. Die nur im Winter durchführbaren Horstaufnahmen der Kartierer werden Makulatur, wenn örtliche Akteure angeblich nicht gefundene Horste (häufig des Rotmilans) benennen, die den Schutzabstand deutlich unterschreiten. Bizarrr wird eine solche Verwaltungspraxis, wenn die Behörde mit ihren Zweifeln an der Richtigkeit der Annahmen der Sachverständigen zu einem Zeitpunkt auf den Plan tritt, zu dem (bei Zugvögeln wie Rotmilan und Schwarzstorch) die Angaben des „Verwaltungshelfers“ nicht mehr durch Sachverständige überprüft werden können bzw. das Schließen des Rodungsfensters unmittelbar bevorsteht. Dann ist wieder ein volles Jahr für das Projekt verloren. Das schlägt unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung durch und gefährdet Projekte massiv.

Abhilfe in der Praxis:

Artenschutz / Genehmigungsunterlagen

Es muss der Grundsatz gelten, dass allein die von einem unabhängigen Sachverständigen erstellten Genehmigungsunterlagen Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit sind. Deren Qualität anzuzweifeln, weil örtliche, ggf. der Windkraft feindliche, Beobachter anderes sagen, was nicht überprüfbar ist, kann innerhalb einer gut geführten Verwaltung nicht geduldet werden. Behörden sollten den Spielraum ausschöpfen, der ihnen von der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Bezug auf örtliche „Verwaltungshelfer“ eingeräumt wird.

Der Betreiber kann die Praxis der Heranziehung örtlicher Vogelbeobachter auch nicht wirksam durch Rechtsmittel durchbrechen. Ihm steht nur die Verpflichtungsklage zu den Verwaltungsgerichten zur Verfügung, die viele Jahre dauert. Liest man die Gerichtsentscheidungen zweiter und dritter Instanz, geht es um Windenergieanlagen, die völlig veraltet sind und nicht mehr produziert werden. Ein obsiegendes Urteil nutzt also allenfalls noch für Schadensersatzansprüche. Die eingeklagten Genehmigungen sind nicht mehr umsetzbar. Eilrechtsschutz ist nicht möglich.

¹⁸ VGH Kassel, Beschluss vom 28. Januar 2014 – 9 B 2184/13 –, juris, Rn. 25.

3. Vollzug des Waldrechts

Gerade mit dem EEG 2014 wird Windkraftnutzung in Hessen im Wald stattfinden. Denn auf den zumeist bewaldeten Kuppen finden sich die besten Windkraftstandorte. Deshalb ist der Vollzug des Waldrechts ein bedeutender Erfolgsfaktor für die Energiewende. Es ist zu beobachten, dass die Anforderungen an die Nutzung des Waldes Schritt für Schritt höher geschraubt werden. Mit dieser Praxis wird die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes durch Windenergie erschwert.

Der Erlass des Umweltministeriums zum forst- und naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vom 7. Mai 2013 regelt, dass die Kranstellfläche und die für den Kranausleger als dauerhafte Rodungsflächen eingestuft werden müssen. Dabei stehen beide Flächen vom Abschluss des Aufbaus der WEA bis zum Abbau bis auf wenige Vorkommnisse, wie dem möglichen Austausch eines Rotors, für über 20 Jahre als Waldflächen zur Verfügung. Diese Flächen können auch zu hochwertigen Waldinnenrändern und lichten Wäldern aufgewertet werden, durch die die Artenvielfalt besonders gefördert werden kann. So sind z.B. Insekten, Eidechsen und viele seltene Vogelarten (wie u.a. Ziegenmelker, Heidelerche) auf Lichtungen in Wäldern angewiesen; dichte Wälder – unabhängig ob als Monokultur oder als Mischwald – bieten vielen Arten keinen Lebensraum.¹⁹ So kann die Windkraft dazu genutzt werden, die Artenvielfalt in den hessischen Wäldern zu beleben. Um gleichzeitig die wirtschaftlichen Funktionen dieser Flächen zu sichern, sind artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 5 BNatSchG) zu erteilen, z.B. für den Fall des Aufbaus des Kranauslegers wegen notwendiger Reparaturarbeiten.

Die Einstufung als dauerhafte Rodungsfläche (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG) kann erhebliche negative wirtschaftliche Konsequenzen für WEA-Betreiber nach sich ziehen. Hieraus folgende Verpflichtungen für weniger ertragreiche Standorte (um 6 m/s) ergeben ein echtes K.O.-Kriterium:

- Auflage zur flächengleichen Ersatzaufforstung an anderer Stelle (§ 12 Abs. 4 HWaldG) oder zur Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe (§ 12 Abs. 5 HWaldG).
- Bei einer Rodung ab 5 ha Wald besteht Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung einer UVP-Pflicht (§ 3 c S. 1 UVPG), ab 10 ha wird UVP-Pflicht automatisch ausgelöst (Nr. 17.2 Anlage 1 UVPG).

So sehen Forstbehörden die Umwandlung einer bereits vollständig kahlgeschlagenen Rückegasse in einen befestigten Waldweg, der für die Windkraft ausgebaut wird, als eine dauerhafte Rodungsfläche an, obwohl gar keine Bäume mehr gefällt werden. WEA-Betreibern wird bei der Auswahl geeigneter Zuwegungen zu den Standorten wenig Spielraum eingeräumt. Wegen des Vermeidungsgebots hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Waldes (§ 12 Abs. 1 HWaldG), kann z.B. die Logistik in der Errichtungsphase nicht optimal organisiert werden. Dadurch wird die Gefahr einer verspäteten Inbetriebnahme erhöht. Konsequenz: Risiko der wirtschaftlichen Verschlechterung des Projekts durch Absenkung der EEG-Vergütung, die ab dem Jahr 2016 vierteljährlich sinkt. Nur wenn solche Risiken vermindert werden, können Standorte im Grenzbereich der Windhöflichkeit und damit der Wirtschaftlichkeit noch bebaut werden.

Abhilfe in der Praxis:

Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Die Umwandlung bereits kahlgeschlagener bzw. verlichteter Waldflächen sollte genauso wenig wie die Flächen für Kranstellung und Kranausleger als dauerhafte Nutzungsänderung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG) eingestuft werden. Flächengleiche Ersatzaufforstungen bzw. Walderhaltungsabgaben sollten nur dann vorgesehen werden, wenn bei Nutzungsänderungen tatsächlich Bäume gefällt werden müssen.

Der Prüfmaßstab bei der Feststellung des Vermeidungsgebots von Eingriffen (§ 12 Abs. 1 HWaldG) sollte nicht streng angelegt werden. Die Forstbehörden sollten dem WEA-Betreiber, z.B. bei der Auswahl und dem Ausbau von Zuwegungen, einen Einschätzungsspielraum überlassen. Zudem bedeutet nicht jeder Eingriff in den Wald eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldes.

¹⁹ Reichholf, Die Zukunft der Arten, 2011, S. 204 ff., 213 ff.

4. Vollzug des Denkmalschutzrechts

Aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeit, im Binnenland mit den Rotoren in höhere Luftströme hineinzureichen, haben Türme eine Höhe von über 130 m, die Gesamthöhe der Anlagen liegt teilweise über 200 m. Dadurch werden Windenergieanlagen zu weithin sichtbaren, prägenden Bestandteilen der Kulturlandschaft. In einigen Fällen führt das zur gemeinsamen Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und Kulturdenkmälern (Schlösser, Burgen, Ortsbilder von Altstädten). Das neue EEG 2014 verfolgt das Ziel, den Ausbau der Windkraft auf die guten und besten Binnenlandstandorte zu konzentrieren. Deshalb werden die meisten Anlagen in dem für Hessen prägenden Mittelgebirge auf Höhenzügen errichtet werden. Hierfür sind allgemeine Regeln für die Genehmigungspraxis sinnvoll.

Ausgangspunkt ist die denkmalschutzrechtliche Pflicht zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens, sobald sich eine Windenergieanlage auf das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals auswirken kann (§ 16 Abs. 2 HDSchG). Dabei sind Einwirkungen auf das Ortsbild einer Altstadt (= Gesamtanlage) nach § 16 Abs. 3 S. 2 HDSchG und Einwirkungen z.B. auf ein Schloss (= Einzelkulturdenkmal oder Sachgesamtheit) nach § 16 Abs. 3 S. 1 HDSchG zu behandeln. Beiden Genehmigungstatbeständen ist gemeinsam, dass geringfügige Beeinträchtigungen hinzunehmen sind und einer Genehmigung nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Einzelkulturdenkmälern und Sachgesamtheiten ist auch bei geringfügigen Eingriffen eine Abwägung zwischen dem Interesse des Denkmalschutzes und dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich. Hierbei ist in der konkreten Abwägung bei bloß geringfügigen Eingriffen immer der Ausbau erneuerbarer Energien höher zu gewichten, weil ihm im Denkmalschutzrecht eigens ein besonderer Rang zugewiesen wurde (§ 16 Abs. 3 Satz 3 HDSchG sowie Hervorhebung des Belangs des Ausbaus erneuerbarer Energien durch die LEP-Änderung 2013 und das EEG 2014). Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass der Denkmalschutz durch die Reduzierung von Luftschadstoffen aus Kohlekraftwerken durch die Energiewende von fossilen Energieträgern zu Erneuerbaren Energien profitiert.

Abhilfe in der Praxis:

Denkmalschutz

Die Ministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Wirtschaft und Energie sollten nochmals klarstellen, dass die BImSch-Genehmigungsbehörden und nicht die Denkmalschutzbehörden über den denkmalschutzrechtlichen Teil der Genehmigung entscheiden sowie eine Empfehlung für eine einheitliche Auslegung des Denkmalschutzrechts zur Beurteilung geringfügiger Beeinträchtigungen abgeben:

Bei einer gemeinsamen Sichtbarkeit von Kulturdenkmälern und Windenergieanlagen liegt kein Konflikt mit dem Denkmalschutzrecht vor. Sofern keine Substanzverletzungen vorliegen ist von erheblichen Beeinträchtigungen nur dann auszugehen, wenn historisch bedeutende Blickbeziehungen unmittelbar von Windenergieanlagen durchkreuzt werden (Beispiel: Anlagen stehen zwischen einer Burg und einem Schloss, zwischen denen eine historisch bedeutende Blickbeziehung besteht, wodurch die Sicht auf die Bauwerke direkt verstellt wird; bei einer Sichtbarkeit am Rande des Blickfensters oder bei einer Sichtbarkeit hinter dem Schloss / der Burg liegt allenfalls eine geringfügige Beeinträchtigung vor).

In Mittelgebirgslandschaften wie in Hessen empfehlen wir folgende Faustformel: Windenergieanlagen, die üblicherweise nahe oder direkt auf Höhenzügen errichtet werden, stellen nur eine geringfügige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals dar, da die Höhenzüge zumeist Endpunkt von Sichtbeziehungen sind bzw. die Landschaft mit dem Horizont prägend gestalten. Sie können damit nicht den Blick auf das Denkmal verstellen.

5. Vollzug des vorsorgenden Bodenschutzes

Über den Immissionsschutz ist auch das Schutzgut Boden bei der Prüfung schädlicher Umwelteinwirkungen zu beachten, die bei der Errichtung oder den Betrieb von Anlagen nach dem BImSchG entstehen können (§§ 3 Abs. 1, 2 BImSchG, 3 Abs. 3 BBodSchG). Da WEA vor allem in die Höhe gebaut werden, ist das Konfliktpotential mit dem Schutzgut Boden gering und überschaubar. Überwiegend werden für Zuwegungen bestehende Wald- und Feldwege genutzt, wodurch vor allem in Kurvenbereichen mehr Boden in Anspruch genommen wird. Nun hat sich das Hessische Umweltministerium die mit Bodeninanspruchnahme sehr sparsame Windenergie herausgegriffen, um an ihre Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in einer „Arbeitshilfe“ zu behandeln.²⁰ Ziel ist, den vorsorgenden Bodenschutz bei der „Prüfung und Bewertung von Antragsunterlagen, für die Formulierung von Nebenbestimmungen oder Hinweisen und für die Überwachung der Bauausführung“ durchzusetzen (S. 16).

Abhilfe in der Praxis:

Vorsorgender Bodenschutz

Die von Behörden erstellte „Arbeitshilfe“ sollte in einer Anhörung von Praktikern der Windenergienutzung einer Prüfung unterzogen und daraufhin überarbeitet werden.

Wenn die „Arbeitshilfe“ schon in aktuellen Genehmigungsverfahren eingesetzt wird, sollte sie von den Behörden keinesfalls als starrer Rahmen angewendet werden, wie dies aber mit dem (ebensowenig verbindlichen) Naturschutz-Leitfaden gehandhabt wird. Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid sollten aus der „Arbeitshilfe“ nicht formelhaft übernommen werden, sondern im Einzelfall abgewogen und mit den Antragstellern abgestimmt werden.

Wenn aufgrund der „Arbeitshilfe“ in der Praxis strengere Anforderungen als üblich an den vorsorgenden Bodenschutz entstehen sollten, sind integrierte Lösungen anzustreben, um insgesamt eine Kostenneutralität zu erreichen. Nebenbestimmungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten daher so angelegt sein, dass ihre Umsetzung gleichzeitig eine Kompensationsmaßnahme nach § 2 Kompensationsverordnung darstellt bzw. mit ihr andere gesetzliche Pflichten erfüllt werden können, z.B. als Kompensationsmaßnahme nach § 34 BNatSchG bzw. zur Vermeidung dauerhafter Rodungsflächen nach Waldgesetz (siehe 2. und 3. in dieser Stellungnahme).

Wettenberg, 15. Juni 2015

Hans Karpenstein
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Fabio Longo
Rechtsanwalt

Diese Stellungnahme ersetzt keine Rechtsberatung. Einzelne Rechtsfragen müssen für jede Fallgestaltung gesondert geprüft werden. Die Anwaltshaftung für Dritte wegen Aussagen in dieser Stellungnahme ist ausgeschlossen.

²⁰ Arbeitshilfe, Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen 2014, S. 6.